

537. Baute, § 149. In Sachen des J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

Am 15. März 1927 ersucht J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für den projektierten Aufbau seines Wohnhauses im Wiesental, in Oberwinterthur. Es ist vorgesehen, im I. Stock des Wohnhauses eine zweite Wohnung aufzubauen, welche nur 2,40 m lichte Höhe aufweisen würde; im Dachstock würde eine Kammer mit bloß 2,30 m Lichthöhe eingebaut.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um ein Wohnhaus im offenen Baugelände in ländlicher Umgebung handelt, kann entsprechend bisheriger Praxis eine Ausnahmebewilligung für die ungenügende lichte Höhe der Wohnräume im I. Stock und der Kammer im Dachstock gewährt werden. Die städtischen Baupolizeibehörden haben die formelle Baubewilligung, gestützt auf vorliegende Ausnahmebewilligung, zu erteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, wird für einen Aufbau auf seinem Wohnhaus im Wiesental, in Oberwinterthur, und die Einrichtung einer Wohnung im I. Stock und einer Kammer im Dachstock mit 2,40 beziehungsweise 2,30 m lichter Höhe eine Ausnahmebewilligung von § 74 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, unter Bezug der Kosten, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.